

21.05.02**Empfehlungen**
der AusschüsseWizu **Punkt ...** der 776. Sitzung des Bundesrates am 31. Mai 2002

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes**Der Wirtschaftsausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Bundesrat stellt fest, dass auf den Märkten für Ortsgespräche kaum Wettbewerb herrscht. Nennenswerte Auswirkungen alternativer Anschluss-technologien auf den Wettbewerb sind bisher nicht feststellbar und in nächster Zeit auch nicht zu erwarten.

Der Bundesrat sieht Chancen, dass sich mit der Einführung der Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl im Ortsnetz die Wettbewerbsintensität in diesem Bereich erhöht. Die Anstrengungen der Bundesregierung, den Ortsnetzwettbewerb durch Förderung von Alternativtechnologien zusätzlich zu verbessern, werden hierdurch nicht vermindert.

Der Bundesrat erkennt allerdings nicht die Problematik, dass mit der Einführung der Betreiberauswahl und Betreibervorauswahl im Ortsnetz unter Umständen Wettbewerber benachteiligt werden, die bereits in eigene Infrastruktureinrichtungen investiert haben bzw. dieses für die Zukunft planen.

Ausgeliefert am 21. MAI 2002 ...

(noch Ziff. 1)

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, entsprechende Anreize in Infrastruktureinrichtungen mittels eines Entgeltkonzeptes, das die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Geschäftsmodellen des Telekommunikationsmarktes, insbesondere Teilnehmernetzbetrieb mittels eigener Infrastruktur, Verbindungsnetzbetrieb und Resale gewährleistet, zu schaffen. Hierfür wird im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes das in § 24 Telekommunikationsgesetz verankerte Entgeltregulierungsregime so zu ergänzen sein, dass diese Wechselwirkung als gesetzliche Vorgabe der Entgeltregulierung bei sämtlichen Einzelfallentscheidungen zu den Teilnehmeranschluss-, Zusammenschaltungs- und Endkundenentgelten zu berücksichtigen ist.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 43 Abs. 6 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 43 Abs. 6 Satz 1 nach den Wörtern „vermittelte Telekommunikationsdienstleistungen aller“ das Wort „unmittelbar“ einzufügen.

Begründung:

Die Formulierung „aller zusammengeschalteten Betreiber“ ist zu präzisieren. Die Netzbetreiberauswahl ist technisch nur umsetzbar, wenn zwischen Teilnehmernetzbetreiber und Verbindungsnetzbetreiber eine unmittelbare Zusammenschaltung besteht. Der Wortlaut „aller zusammengeschalteten Betreiber“ könnte insofern fehlinterpretiert werden, als dass in Deutschland über das Netz der Deutschen Telekom AG alle Netzbetreiber mittelbar zusammengeschaltet sind. Diese rein mittelbare Zusammenschaltung reicht derzeit technisch nicht aus, eine freie Netzbetreiberauswahl zu realisieren.

3. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 43 Abs. 6 Satz 3 TKG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 43 Abs. 6 Satz 3 die Angabe "nach dem vierten Teil" durch die Angabe "nach dem dritten, vierten und sechsten Teil" zu ersetzen.

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die Ergänzung „dritten, vierten und sechsten Teil“ wird zur Klarstellung für erforderlich gehalten, um in jedem Fall die Berücksichtigung effizienter Investitionen in Infrastruktureinrichtungen zu gewährleisten. Der Verweis auf den dritten Teil wird aufgrund der entgeltrelevanten Bestandteile der Regelung erforderlich.

4. Zu Artikel 1 Nr. 2 a -neu- (§ 67 Abs. 1 Satz 2 TKG)

In Artikel 1 ist folgende Nummer 2a einzufügen:

'2a. § 67 Abs.1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

”Er besteht aus jeweils neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und neun Vertretern des Bundesrates; die Vertreter des Bundesrates müssen Mitglieder oder politische Vertreter einer Landesregierung sein.”

Begründung:

Nach § 67 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1120) ist bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ein Beirat zu bilden. Dieser besteht aus jeweils neun Mitgliedern des Deutschen Bundestages und des Bundesrates. Die Ernennung der Mitglieder erfolgt durch die Bundesregierung. Nach dieser Regelung müssen die vom Bundesrat für den Beirat vorgeschlagenen Mitglieder und ihre Stellvertreter Mitglieder des Bundesrates und damit zwingend Mitglieder einer Landesregierung sein. Die Länder haben nicht die Möglichkeit, auch andere politische Vertreter einer Landesregierung ohne Kabinettsrang vorzuschlagen.

Die erweiterte Benennungsregelung für den Beirat knüpft an die frühere Regelung zum Regulierungsrat an (vgl. § 11 PTRegG). Obwohl der Regulierungsrat deutlich mehr Kompetenzen hatte als der Beirat, konnten auch leitende politische Beamte ohne Kabinettsangehörigkeit im Staatssekretärs- oder Staatsratsrang in den Regulierungsrat berufen werden. Diese in der Praxis bewährte Regelung sollte wieder fortgeführt werden.

Schon bei der Beratung zum TelekommunikationsBegleitG wurde vom Ausschuss für Verkehr und Post eine entsprechende Änderung des § 67 Abs. 1 Satz 2 TKG für den Fall der Anrufung des Vermittlungsausschusses beschlossen; zu der Anrufung kam es dann aus übergeordneten Erwägungen nicht.

(noch Ziff. 4)

Der Vertreter der Bundesregierung erklärte damals, dass er sachlich keine Bedenken gegen diese Änderung habe, aber wegen der Dringlichkeit anrege, dieses Begehren bis zum post- und telekommunikationsrechtlichen Bereinigungsgesetz zurückzustellen (vgl. dazu: Niederschrift der 479. Sitzung des Ausschusses Verkehr und Post vom 12. November 1997, TOP 1, Seiten 1 – 5).

Das Begehren ist daraufhin auf Antrag des Landes Schleswig-Holstein in die Beratung zum Bereinigungsgesetz im 693. Wirtschaftsausschuss eingebracht und einstimmig als Empfehlung für den Bundesrat beschlossen worden (vgl. dazu: Niederschrift des 693. Wirtschaftsausschusses vom 15. November 2001, TOP 9, Seiten 33 - 35). Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme vom 30. November 2001 der Gesetzesänderung zugestimmt (vgl. dazu: Bundesratsdrucksache 834/01 - Beschluss -).

Der Bundestag ist in seinem Gesetzesbeschluss vom 28. Februar 2002 der Empfehlung des Bundesrates auf Änderung des § 67 Abs. 1 Satz 2 TKG nicht gefolgt (vgl. dazu: Bundesratsdrucksache 164/02 vom 1. März 2002), weil die Bezeichnung "Leitende Beamte" in der Änderungsempfehlung des Bundesrates nach Meinung des Bundestages eine weitergehende Interpretation als das eigentlich Gewollte zulässt.

Der Änderungsantrag zum Ersten Gesetz zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes stellt begrifflich klar, dass das Begehren des Bundesrates ausschließlich auf die politischen Vertreter der Landesregierungen ohne Kabinettszugehörigkeit, das heißt im Range von Staatssekretären oder Staatsräten, begrenzt bleibt.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 72a Abs. 4 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 72a Abs. 4 Satz 1 nach den Wörtern „durch Rechtsverordnung, die“ das Wort „nicht“ zu streichen.

Begründung:

Die Lizenzgebühren im Telekommunikationsbereich hatten in der Vergangenheit insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen den Charakter einer Marktzutrittsschranke. Sowohl aufgrund der Komplexität des bisherigen Lizenzierungsregimes wie auch aufgrund der Höhe der Lizenzgebühren waren wirtschaftliche Betätigungen für kleine Unternehmen in der Praxis limitiert. Aufgrund der bestehenden größeren Detailkenntnis bzw. Sachnähe der Länderwirtschaftsministerien, Senatsverwaltungen und Staatskanzleien hinsichtlich der Bedürfnisse und Belange auch dieser kleineren Unternehmen im Telekommunikationsmarkt erscheint es sinnvoll und geboten,

(noch Ziff 5)

die Rechtsverordnung zum Telekommunikationsbeitrag unter den Zustimmungsvorbehalt der Länder zu stellen und somit eine Verhinderung von ggf. markthemmenden Wirkungen am Markt sicherzustellen.